



# 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg

(Südlicher Teilabschnitt der geplanten Ortsumgehung B 104/B 96 zwischen Neustrelitzer Straße und Bergstraße)

## PLANZEICHEN

<b>I. DARSTELLUNGEN</b> (§ 5 Abs. 2 und 4 BauGB)	<b>Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft</b> (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)
<b>Bauflächen bzw. Baugebiete</b> (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)	WASSERFLÄCHEN
<b>W</b> WOHNBAUFLÄCHEN (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVG)	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB)
<b>M</b> GEMISCHTE BAUFLÄCHEN (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVG)	FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN (S Sand)
<b>G</b> GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVG)	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)
<b>SO</b> SONDERGEBIETE (§ 11 Abs. 1 BauNVG)	FLÄCHEN FÜR WALD
<b>Bauliche Anlagen und Einrichtungen des Gemeindebedarfs</b> (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)	FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
<b>SOZIALE EINRICHTUNG</b>	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
<b>Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrswege</b> (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 u. Abs. 4 BauGB)	<b>II. KENNZEICHNUNGEN</b> (§ 5 Abs. 3 BauGB)
ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN	FLÄCHEN, UNTER DENEN DER BERGBAU UMGEGERT ODER DIE FÜR DEN ABBAU VON MINERALIEN BESTIMMT SIND (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB)
<b>Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abwasserbeseitigung, für Ablagerungen sowie für Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen</b> (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)	FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRLICHEN STOFFEN BELASTET SIND (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)
FLÄCHEN FÜR DIE TECHNISCHE VER- UND ENTSORGUNG, UNTERGLIEDERT NACH:	<b>III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME</b> (§ 5 Abs. 4 BauGB)
ELEKTRIZITÄT	DENKMALGESCHÜTZTE MEHRHEITEN VON BAULICHEN ANLAGEN/BODENDENKMÄLERN (§ 5 Abs. 4 BauGB)
FERNWÄRME GAS	<b>IV: SONSTIGE PLANZEICHEN</b>
ELEKTRISCHE FREILEITUNG (110kV)	RENNE DES ÄNDERUNGSBEREICHES
FERNGASLEITUNG	
FERNWÄRMELEITUNG	
<b>Grünflächen</b> (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)	<b>RECHTSGRUNDLAGEN</b>
GRÜNFLÄCHEN, UNTERGLIEDERT NACH:	1. BAUGESETZBUCH (BauGB), d. F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.09.04 (BGBl. I S. 2414), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.07.11 (BGBl. I S. 1509)
DAUERKLEINGÄRTEN	2. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO), d. F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.90 (BGBl. I S. 132), GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.93 (BGBl. I S. 466)
SPORTFLÄCHE	3. VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG), d. F. VOM 18.12.90 (BGBl. 1991 TEIL I S. 58), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.07.11 (BGBl. I S. 1509)
SCHIESSSPORTANLAGE	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (DAUERKLEINGÄRTEN/ANDERE GRÜNFLÄCHEN)	
<b>Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG</b> (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 u. Abs. 4 BauGB)	
Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)	

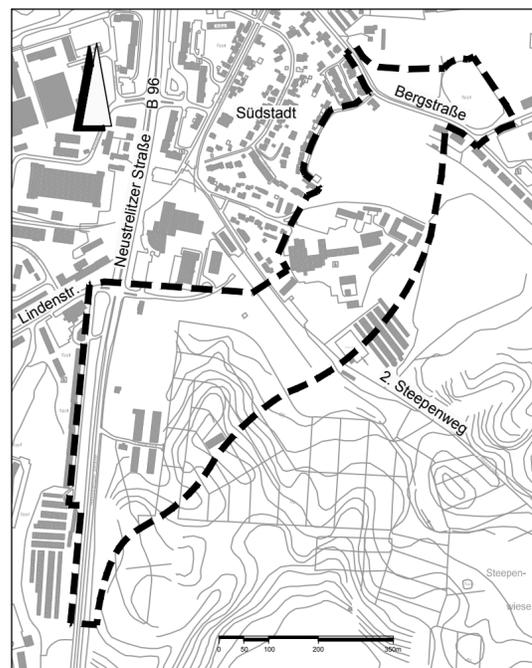
### ÄNDERUNGSBEREICHSGRENZEN:

- im Norden: die Bergstraße, die südliche Grenze des Schießplatzes und die nördliche Grenze des Bundeswehresportplatzes an der Bergstraße
- im Osten: eine von der Bergstraße in südlicher und südwestlicher Richtung zum 2. Steepenweg/Umspannwerk verlaufende gedachte Linie (ca. 50 m parallel zur geplanten Trasse der Ortsumgehung entlang der östlichen Grenze des Gewerbegebietes Steepenweg)
- im Südosten: eine vom 2. Steepenweg/Umspannwerk in südwestlicher Richtung zur Neustrelitzer Straße verlaufende gedachte Linie (ca. 50 m parallel zur geplanten Trasse der Ortsumgehung diagonal durch Teile der Kleingartenanlage "Gute Hoffnung e. V.")
- im Westen: die Neustrelitzer Straße, dabei im Bereich Wohngebäude Nr. 72-112 ("Langer Heinrich") die westliche Grenze der Wohnstraße
- im Nordwesten: eine von der Straßenkreuzung Neustrelitzer Straße/ Lindenstraße und in Verlängerung der Zufahrt zum Heizwerk Süd in östlicher Richtung zum 2. Steepenweg verlaufende gedachte Linie, die nordwestliche Grenze des Gewerbegebietes Steepenweg und die östliche Grenze des Kiefernweges

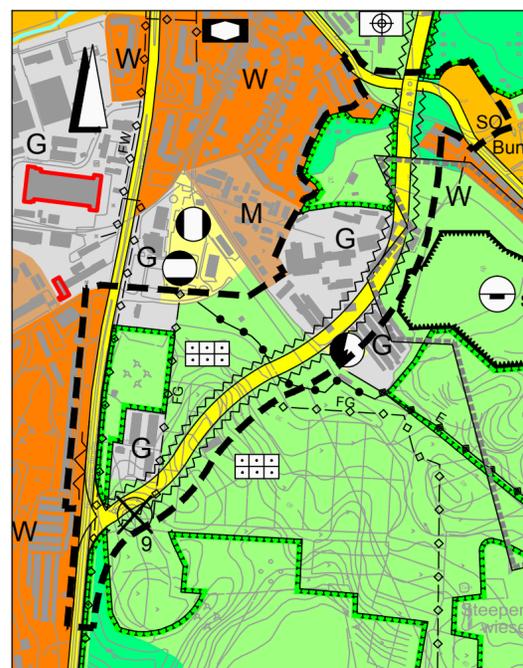
### PLANUNGSZIEL:

Sicherung von Flächen für die nach Bundesfernstraßengesetz in Planung befindliche B 104/B 96 Ortsumgehung Neubrandenburg

Übersicht zur Abgrenzung des Änderungsbereiches



geänderte Darstellung



### VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 3 BauGB der Stadtvertretung vom 22.12.10. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB i. V. m. § 15 der Hauptsatzung durch Abdruck im Stadtanzeiger am 23.02.11 erfolgt.
- Die für Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) am 24.02.11 beteiligt worden. In diesem Rahmen erfolgte gleichzeitig die Anzeige gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG).
- Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist als öffentliche Auslegung vom 03.03.11 bis 17.03.11 durchgeführt worden.
- Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am 11.11.11 erfolgt.
- Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 BauGB mit Schreiben vom 24.02.11 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 3 Abs. 2 S. 1 und 3 BauGB am 16.06.11 den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, haben in der Zeit vom 17.11.11 bis zum 23.12.11 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, Abt. Bauleitplanung, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 12.10.11 im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB am 11.11.11 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat die gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 4 Abs. 2 S. 1 und § 1 Abs. 7 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 10.05.12 geprüft. Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB mitgeteilt worden.

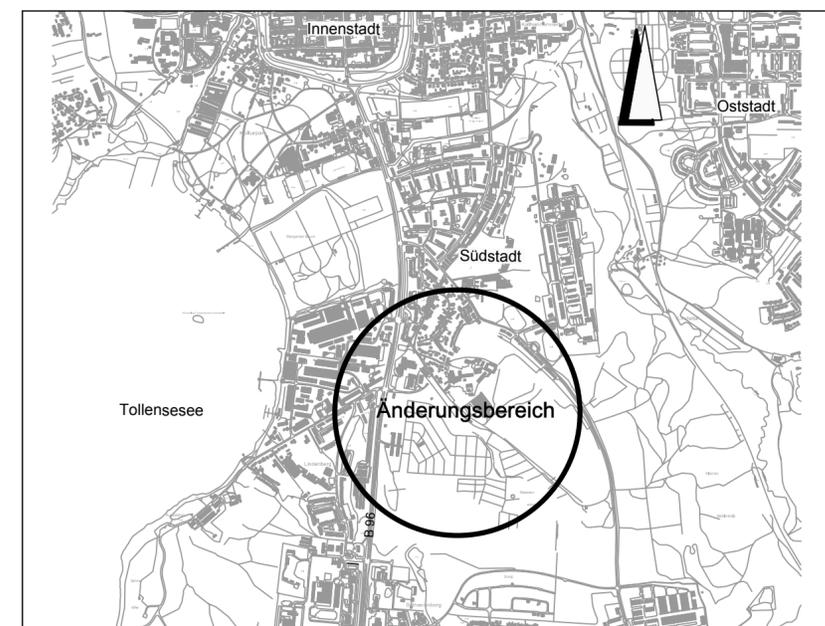
- Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, wurde am 10.05.12 von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 10.05.12 gebilligt.
- Die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 10.10.12, Geschäftszeichen: 80-cs erteilt.
- Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.
- Die Erteilung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist gemäß § 6 Abs. 5 S. 1 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung am 19.12.12 im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen §§ 214 und 215 BauGB hingewiesen worden. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Ablauf des 19.12.12 wirksam geworden.

Neubrandenburg, 25.05.12 Siegel gez. Dr. Paul Krüger Der Oberbürgermeister

Neubrandenburg, 18.12.12 Siegel gez. Dr. Paul Krüger Der Oberbürgermeister

Neubrandenburg, 19.12.12 Siegel gez. Dr. Paul Krüger Der Oberbürgermeister

Übersichtsplan



## STADT NEUBRANDENBURG Flächennutzungsplan

### 6. Änderung

(Südlicher Teilabschnitt der geplanten Ortsumgehung B 104/ B 96 zwischen Neustrelitzer Straße und Bergstraße)

Fachbereich Stadtplanung, Wirtschaft und Bauordnung, Abteilung Stadtplanung